

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang und den
Lehramtsstudiengang Philosophie an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang und den Lehramtsstudiengang Philosophie an der Universität Potsdam

Vom 9. Februar 1995

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), am 9. Februar 1995 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magister- und den Lehramtsstudiengang Philosophie erlassen: ¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 4 Ablauf der Zwischenprüfung
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Hauptprüfung im Magisterstudiengang
- § 6 Ablauf der Magisterprüfung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993, der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Brandenburg (LPO) vom 14. Juni 1994 und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der jeweiligen Zwischenprüfung und der Magisterprüfung im Fach Philosophie an der Universität Potsdam.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Auf Vorschlag des Instituts für Philosophie wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I ein Prüfungsausschuß für das Fach Philosophie im Magisterstudium gebildet. Der Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professoren, einem der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden im Hauptstudium. Den Vorsitz führt eine Professorin oder ein Professor. Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität die Prüfungsangelegenheiten des Faches und entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Zulassung zu Prüfungen.

(2) Für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen ist der vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I bestellte Prüfungsausschuß zuständig (vgl. § 4 ZwPO).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

(1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität.

(2) Als Voraussetzungen für die Prüfungszulassung sind folgende Unterlagen zusammen mit dem Zulassungsantrag vorzulegen:

1. der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam in dem Studiengang, in dessen Rahmen die beabsichtigte Prüfung stattfinden soll;
2. eine Bescheinigung über die Teilnahme an der in der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Studienfachberatung;
3. das Studienbuch mit einer Zusammenstellung der besuchten Lehrveranstaltungen einschließlich einer Erklärung über die Richtigkeit der Angaben;
4. der Nachweis der nach der Studienordnung erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse. Der Nachweis erfolgt durch das Schulzeugnis oder eine gleichwertige Bescheinigung;
5. eine Erklärung des/der Kandidaten/in, daß ihm/ihr die Prüfungsordnung in ihrem allgemeinen und besonderen Teil bekannt ist;
6. eine Erklärung des/der Kandidaten/in, ob und gegebenenfalls mit welchen Ergebnissen er/sie bereits eine Zwischenprüfung in demselben Fach an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes begonnen hat, insbesondere ob er/sie sie endgültig nicht bestanden hat;
7. der Vorschlag eines Prüfers und Beisitzers sowie eines Themengebiets für die mündliche Prüfung, welches der Zustimmung des Prüfers bedarf;
8. die Einverständniserklärung der Prüfenden.

Darüber hinaus im Magisterstudium:

1. im Magisterhauptfach vier mit mindestens "ausreichend" im Sinne von § 12 MPO benotete Leistungsnachweise. Die Leistungsnachweise müssen gemäß § 14 der Studienordnung aus dem Wahlpflichtteil, und zwar einer aus 2., einer aus 3. von Studienteil A sowie zwei aus verschiedenen Unterteilen von Studienteil B stammen. Im Magisternebenfach sind zwei entsprechend benotete Leistungsnachweise erforderlich, wobei einer aus Teil A und einer aus Teil B des Wahlpflichtteils stammen muß;
2. die Genehmigung der Fächerkombination gemäß § 2 MPO.

Darüber hinaus in den Lehramtsstudiengängen:

1. im Lehramt Fach I sind vier benotete Leistungsnachweise und im Lehramt Fach II zwei benotete Leistungsnachweise zu erbringen, wobei die Zuordnung der Nachweise zu den Studienteilen A und B und deren Unterteilen sinnentsprechend wie im Magisterstudium (siehe vorgenannten Punkt 3) gilt;

¹ Bestätigt vom MWFK mit Schreiben vom 18. November 1997

2. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Sprecherziehung;

(3) Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind oder der Studierende die Zwischenprüfung in demselben Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder wenn er sich in demselben Fach in einem anderen Zwischenprüfungsverfahren befindet.

(5) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist dem Studierenden in geeigneter Form mitzuteilen. Eine Ablehnung der Zulassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Ablauf der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Wird Philosophie als Hauptfach oder als Fach I studiert, beträgt sie 30 Minuten. Wird Philosophie als Nebenfach oder als Fach II studiert, beträgt sie 15 Minuten. Die Prüfung bezieht sich auf das vom Studierenden vorgeschlagene Thema. Das Thema muß so gewählt sein, daß die Anforderungen gemäß dem Zweck der Prüfung geprüft werden können. Eine Seminararbeit über das vorgeschlagene Thema kann als Ausgangspunkt des Prüfungsgesprächs dienen. Ansonsten besteht aber die Prüfung aus keiner Wiederholung der Themen, zu denen bereits benotete Leistungsnachweise zwecks Zulassung vorliegen.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von Prüfenden und Beisitzern zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizufügen.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Hauptprüfung im Magisterstudiengang

(1) Für die Zulassung zur Hauptprüfung sind die in der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Universität Potsdam festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen. (vgl. § 15 MPO).

(2) Im einzelnen sind folgende fachspezifische Nachweise zu erbringen:

1. im Hauptfach vier und im Nebenfach zwei benotete Leistungsnachweise aus zwei verschiedenen Studienteilen (gemäß § 15 Studienordnung Studienteile a), b) und c),
2. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung bzw. eine gleichwertige Prüfung,
3. Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß der Studienordnung Philosophie (wenn keine Zwischenprü-

fung nach dieser Ordnung abgelegt wurde),

4. Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium gemäß der Studienordnung.

(3) Vor der Meldung zur Magisterprüfung muß mindestens ein Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert werden.

§ 6 Ablauf der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht im ersten Hauptfach aus der wissenschaftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit), einer Klausur und einer mündlichen Prüfung. Sie besteht im zweiten Hauptfach und im Nebenfach nur aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.

(2) Für die Magisterarbeit kann der/die Kandidat/in ein Thema aus den Teilgebieten der Philosophie (vgl. § 15 Studienordnung) wählen und nach den Festlegungen der Magisterprüfungsordnung bearbeiten.

(3) Die schriftliche Prüfung umfaßt eine Klausur, in der der/die Kandidat/in ein Problem des Faches in befristeter Zeit (4 Stunden) angemessen behandeln soll. Den Studienteil, zu dem das Thema der Klausur gehört, wählt der Prüfling selbst. Die Klausur darf aber nicht aus demselben Studienteil wie die wissenschaftliche Hausarbeit gewählt werden. (vgl. zu den Studienteilen § 15 Studienordnung).

(4) Die mündliche Prüfung findet unter den durch die Magisterprüfungsordnung geregelten Bedingungen statt und dauert im Hauptfach 60, im Nebenfach 30 Minuten. Die beiden Themen der mündlichen Prüfung können vom Prüfling aus denselben Studienteilen wie Klausur und Magisterarbeit gewählt werden, dürfen sich jedoch nicht mit diesen beiden schriftlichen Prüfungsteilen inhaltlich überschneiden (vgl. zu den Unterpunkten der Studienteile a), b) und c) § 15 Studienordnung).

(5) Das Nähere regelt die MPO.

§ 7 Inkrafttreten

Die besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.